

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2561 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Carl Marfels, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLI. Jahrgang

Berlin, 30. August 1917

Nummer 21

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Es sind abermals 3000 Liter Benzin zur Verteilung frei gegeben worden. Im Anschluß an die von uns bereits verteilten 4100 Liter beträgt also die Menge des zur Verteilung gelangten Benzins jetzt 7100 Liter. Die Arbeit der Verteilung dieser 3000 Liter hat in dankenswerter Weise die Arbeitsgemeinschaft im Uhrmachergewerbe übernommen. Anträge sind zu adressieren: Arbeitsgemeinschaft im Uhrmachergewerbe, Leipzig, Thalstr. 2. Da aber auch diese Menge bei weitem den Bedarf nicht decken wird, so empfehlen wir den Herren Kollegen dringend, ihre Anträge sofort zu stellen.

**Änderung der Bestimmungen über die Wahlen zur Handwerkskammer.** Nach § 103 a, Absatz 3 der Gewerbeordnung werden die Mitglieder der Handwerkskammer gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Wohnsitz haben, aus der Zahl der Innungsmglieder; 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Wohnsitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören, aber nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt werden.

Diese Fassung ist seinerzeit gewählt worden zu dem Zwecke, das wiedererwachende Innungsleben im Deutschen Reiche zu stärken. Ob das durch die Bevorzugung der Innungen bei den Wahlen zu den Handwerkskammern erreicht worden ist oder nicht, darüber sind die Anschauungen in den verschiedensten Kreisen geteilt. Tatsache ist natürlich, daß bei dem jetzt üblichen Wahlverfahren viele Handwerker, die mehreren

Innungen zugleich angehören, ihre Stimme doppelt oder dreifach in die Wagschale werfen können, während andere Handwerker, die vornehmlich an kleinen Orten wohnen, wo keine Innung und kein Gewerbeverein besteht, wohl zu den Kosten der Handwerkskammer beitragen müssen, aber kein Handwerkskammerwahlrecht besitzen. Von verschiedenen Handwerkskammern wird mit Unterstützung des Handwerks- und Gewerbekammerlages in Hannover eine Änderung dieser Bestimmung dahin gehend erstrebt, daß künftig jeder Handwerker ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer Innung oder einem Handwerkerverein das Wahlrecht für die Handwerkskammer erlangt.

Zweifellos werden diejenigen, denen durch die Neuordnung das Wahlrecht zuteil wird, diese Änderung freudigst begrüßen, während viele derjenigen, deren Einfluß auf die Handwerkskammer durch die Neuordnung beschränkt wird, die angestrebte Neuordnung der Dinge bekämpfen werden.

Ob durch die Verleihung des Wahlrechtes zur Handwerkskammer an diejenigen Handwerker, die bisher den Handwerkerbestrebungen fern gestanden haben, deren Interesse am Zusammenschluß gefördert wird, kann niemand voraussagen. Diese Frage kann nur durch die praktischen Erfolge beantwortet werden.

Nach unserer Auffassung kommt der Wahlrechtsfrage keine grundlegende Bedeutung zu. Die Frage der Änderung des Wahlrechtes kann aber insofern von wesentlicher Bedeutung werden, weil damit gerechnet werden muß, daß bei einer einmal vorzunehmenden Änderung der Gewerbeordnung auch andere Fragen gleich mit angeschnitten werden, die vielleicht von größerem Einfluß auf das Gedeihen und die Entwicklung des Handwerkes sind.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes  
Carl Marfels